VERORDNUNG (EWG) Nr. 198/69 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1969

über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf die Artikel 28 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf den Buttermärkten der Gemeinschaft wird durch bedeutende Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Markt für frische inländische Butter der ersten Qualität entstanden sind. Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind gegenwärtig begrenzt und die Ausfuhrmöglichkeiten infolgedessen sehr beschränkt.

Es ist nicht möglich, im Laufe der kommenden Monate die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Buttermengen zu normalen Bedingungen abzusetzen. Darüber hinaus ist es angezeigt, eine Verlängerung der Lagerung wegen der sich daraus ergebenden hohen Kosten zu vermeiden. Es ist daher angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Absatz von Butter zu fördern.

Der Absatz von überschüssiger Butter an die Industrie, die Erzeugnisse der Zollposition 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs herstellt, kann in dem Maße einen zusätzlichen Absatz bieten, in dem die betreffende Industrie diese Butter zusätzlich zu anderen Nahrungsfetten verbraucht. Der Verkaufspreis muß infolgedessen derartig festgesetzt werden, daß er gegenüber demjenigen der anderen Fette wettbewerbsfähig ist.

Da das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg nicht über die notwendigen Mengen Butter aus staatlicher Lagerhaltung verfügen, um die Nachfrage nach der betreffenden Butter befriedigen zu können, ist es angezeigt, es diesen Mitgliedstaaten abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (2) und der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten für Butter und Rahm im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/68 (4), zu ermöglichen, Butter zu kaufen, die Gegenstand von Beihilfen für die private Lagerhaltung gewesen ist. Der Ankaufspreis dieser Butter kann unter Berücksichtigung des Ankaufspreises für frische Butter erster Qualität und des der Qualitätsminderung entsprechenden Teils der Beihilfe bestimmt werden.

Es ist notwendig, ein Kontrollsystem einzuführen, welches sicherstellt, daß die Butter ausschließlich ihrem Verwendungszweck zugeführt wird. Neben der Stellung einer Kaution kann eine Buchführung auf allen Handelsstufen sowie die Beimischung eines Erzeugnisses zur Kenntlichmachung der Butter, die zur Verarbeitung bestimmt ist, diesem Zweck dienen.

Zur Zeit scheinen das Sesamol, das Vanillin und das Weizenmehl den Anforderungen der vorgesehenen Maßnahmen zu entsprechen. Die Beimischung dieser Erzeugnisse muß in von der Interventionsstelle anerkannten Unternehmen erfolgen, damit diese die körperliche Kontrolle der Maßnahmen durchführen kann.

Nach den Erklärungen der Mitgliedstaaten sind diese in der Lage, die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, sicherzustellen.

Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten die Kommission von den vorgesehenen Kontrollmaßnahmen und den der Industrie zur Verfügung gestellten Buttermengen in Kenntnis setzen.

Die in Anwendung von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassenen Übergangsmaßnahmen verlieren nach dem 29. Juli 1969 ihre Gültigkeit.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unter den in den Artikeln 3 bis 9 festgelegten Bedingungen wird Butter mit einem Mindestalter von 8 Monaten, die Gegenstand von Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist, verkauft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 247 vom 10. 10. 1968, S. 9.

Artikel 2

(1) Zum Zweck des in Artikel 1 genannten Verkaufs und abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 und von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 werden das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, Butter zu kaufen, die vor dem 1. Oktober 1968 Gegenstand von Maßnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist.

(2) Die Interventionsstellen kaufen nur Butter guter Qualität.

(3) Der Kaufpreis der Butter ab Kühlhaus des Lagerers darf nicht höher sein als der Ankaufspreis für frische Butter durch die Interventionsstelle, der am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gültig ist, vermindert um den der Qualitätsminderung entsprechenden Teil der Beihilfe, die für diese Butter auf Grund des Lagervertrags gewährt wurde.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstellen dürfen die in den vorhergehenden Artikeln genannte Butter nur an die Käufer verkaufen, die sich durch Vertrag zu folgendem verpflichten :

a) auf dem Gebiet des verkaufenden Mitgliedstaats in einem von der Interventionsstelle anerkannten Unternehmen je Tonne Butter :

   — 200 g Erzeugnis (4-hydroxy-3-methoxybenzaldehyd), das aus natürlichem Vanillin oder synthetischem Vanillin gewonnen wurde ;

   — 100 g Sesamol

   — und mindestens 100 Kilogramm Weizenmehl

   beimischen zu lassen ;

b) die Butter vor dem 29. Juli 1969 in der Gemeinschaft zu Erzeugnissen der Zollposition 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeiten zu lassen ;

c) für jede Lieferung über den Namen und die Anschrift der Käufer des durch die in a) genannte Beimischung erhaltenen Fertigungserzeugnisses sowie über die entsprechenden Mengen Buch zu führen ;

d) im Falle jedes späteren Weiterverkaufs dieses Erzeugnisses, für die Käufer die gleiche Verpflichtung wie die unter c) genannte im Kaufvertrag vorzusehen.

(2) Die Interventionsstelle stellt die körperliche Kontrolle der Beimischung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse sicher.

Artikel 4

Die Butter wird zu folgenden Bedingungen verkauft :

1. zu einem Preis von 50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ab Kühlhaus ;

2. zu Mengen von einer Tonne oder mehr ;

3. in Stücken von mindestens 25 Kilogramm ;

4. in Verpackungen, die eine oder mehrere der folgenden Aufschriften : „beurre destiné à la transformation", „zur Verarbeitung bestimmte Butter", „burro destinato alla trasformazione", „boter voor verwerking" in 4 Zentimeter großen Buchstaben tragen.

Artikel 5

(1) Die Lieferung der Butter wird der Stellung einer Verarbeitungskaution von 125 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm bei der verkaufenden Interventionsstelle unterworfen.

(2) Die Kaution wird bar oder als Bürgschaft eines Unternehmens der Kreditwirtschaft gestellt, das den von jedem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 6

Wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt und der Nachweis erbracht wurde, daß die Butter gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) verarbeitet wurde, so stellt die zuständige Stelle dieses anderen Mitgliedstaats eine Bescheinigung aus, die diese Verarbeitung bestätigt.

Artikel 7

Der von der Interventionsstelle abgeschlossene Kaufvertrag sieht vor :

1. daß die Kaution nur für die Mengen freigestellt wird, für die der Käufer dieser Stelle die folgenden Nachweise erbringt :

   a) wenn die Verarbeitung im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt : die Unterlagen, die es ermöglichen, festzustellen, daß diese Mengen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) verarbeitet wurden oder werden ;

   b) wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt : die in Artikel 6 genannte Bescheinigung ;

2. daß für den Fall höherer Gewalt diese Stelle die Maßnahmen bestimmt, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen mit, die sie zu ergreifen beabsichtigen, um die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Kontrolle sicherzustellen. Darüber hinaus teilen sie vor dem 10. jeden Monats für den vorausgegangenen Monat die auf Grund dieser Verordnung abgesetzten Mengen mit, unterschieden nach den Mengen, für die die Kaution entsprechend Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) freigestellt wurde.

Artikel 9

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft. Die Lieferung der Butter an die Industrie erfolgt jedoch frühestens am 1. März 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY